

Informatik       Medizinische Informatik

## Ausgabe einer Bachelorarbeit

An {die|den} Studierende[n]

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Matrikelnummer \_\_\_\_\_

e-mail-Anschrift: \_\_\_\_\_

wird eine Arbeit mit folgendem Titel ausgegeben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beginn der Arbeit:**

**Die Arbeit ist abzugeben bis zum:**

Unterschrift Hochschullehrer[in]: \_\_\_\_\_ (      )  
Kurzzeichen

Unterschrift Zweitkorrektor[in]: \_\_\_\_\_ (      )  
Kurzzeichen

**Ich nehme die gestellte Aufgabe an.**

Datum  Unterschrift Studierende[r]: \_\_\_\_\_

**Gegen die Arbeit bestehen keine Bedenken.**

Datum  Unterschrift {der|des} Vorsitzen-  
den der Prüfungskommission: \_\_\_\_\_

Anfertigung im Hause       außer Hause  bei Fa.:

Anfertigung im Ausland

.....  
Studienzeit reicht aus  Ja       Nein

Nachfrist läuft seit dem SS/WS .....

Nachfrist läuft ab dem SS/WS .....

Geprüft vom Prüfungsamt: Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
.....  
.....

Bei der Ausgabe der Arbeit war das Grundstudium abgeschlossen, die Leistungsnachweise der ersten beiden Studiensemester des Hauptstudiums erfolgreich erbracht und das Praktische Studiensemester anerkannt.

### **Hinweis für die Studierenden**

Verzögert sich die Arbeit aus einem persönlichen oder sachlichen Grund, den Sie nicht zu vertreten haben, so ist unter Benutzung des Formulars „Terminverlängerung Bachelorarbeit“ bei {dem|der} Hochschullehrer[in], {der|die} die Arbeit ausgegeben hat, rechtzeitig um eine Fristverlängerung nachzusuchen.

### **Hinweis des Prüfungsamts**

Sollte die maximale Gesamtstudienzeit von 9 Studiensemestern (bei Aufnahme in ein höheres Studiensemester wurde die Höchststudienzeit durch das Anerkennungsschreiben bekannt gegeben) vor oder während der Anfertigung der Bachelorarbeit überschritten sein, so wird dies auf dem Formular vom Prüfungsamt vermerkt. In diesem Falle beginnt automatisch eine Nachfrist von einem halben Jahr. Innerhalb dieser Nachfrist muss die Bachelorarbeit begonnen werden.

**Weitere Hinweise finden Sie in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 26, Abs. 1 bis 5.**